

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen vom 2. März 2004

Vergleich der bisherigen Verordnung mit der neuen Verordnung

vom

I. Die Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen wird geändert.

1. § 2 Absatz 1 Ziffer 7 wird geändert:

Ergänzendes Recht 7. Freistellung und Internet und E-Mail am Arbeitsplatz gemäss den §§ 64, 64a;

2. § 34 lautet neu:

Altersentlastung § 34. ¹Hauptlehrpersonen, welche das 58. Altersjahr vollendet haben, werden auf Gesuch hin von der Schulleitung ab dem folgenden Semester um maximal drei Lektionen pro Woche ohne Besoldungsreduktion entlastet, höchstens jedoch bis zu einem Pensum von drei Lektionen unter dem für sie geltenden Pensum. Die Entlastung beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % drei Lektionen und verringert sich linear pro Beschäftigungsgrad von 10 % um eine halbe Lektion. Der für die Gewährung einer Altersentlastung massgebliche Mindestbeschäftigungsgrad beträgt 50 %.

²Das Departement erlässt Richtlinien zur Berechtigung bei vorgängiger Reduktion des Pensums aus gesundheitlichen Gründen, bei nachträglicher Reduktion des Pensums, bei Ausdehnung der Beschäftigung durch Pensenaufstockung und bei Übernahme von Sonderaufgaben, Zusatzlektionen und Nebenerwerben. Bei Mittelschullehrpersonen ist auch bei Altersentlastung in der Regel mindestens 40 % der Jahresarbeitszeit im Berufsfeld Unterricht zu leisten. Grundlage der Berechnung bildet die Jahresarbeitszeit ohne Berücksichtigung der Altersentlastung.

³Es beachtet folgende Vorgaben:

1. bei besoldungswirksamer Reduktionen aus gesundheitlichen Gründen nach vollendetem 54. Altersjahr verschiebt sich die Entlastungsgrenze auf sechs Lektionen unter das für die Lehrperson geltende Pflichtpensum.
2. die nachträgliche Reduktion des Pensums führt zur gestaffelten Kürzung der Altersentlastung, eine Reduktion um mehr als zwei Drittel eines Vollpensums schliesst sie aus.

3. § 37 Absatz 1 lautet neu:

Mitwirkung § 37. ¹Unter Vorbehalt abweichender Regelungen in anderen Erlassen gibt der Kanton vor Erlass, materieller Änderung oder Aufhebung von personalrechtlichen Bestimmungen sowie in grundlegenden Personal-, Führungs- und Organisationsfragen, die sich auf grosse Teile der Lehrerschaft oder ihre Gesamtheit auswirken, den Rektorenkonferenzen sowie dem Verband Bildung Thurgau (BTG) Gelegenheit zur Vernehmlassung.

4. § 40 lautet neu:

Bedeutung der Grundbesoldung § 40. Die Grundbesoldung umfasst bei den Berufsschullehrpersonen die Unterrichtstätigkeit im Rahmen des Pflichtpensums, die damit zusammenhängenden Aufgaben gemäss Berufsauftrag sowie weitere Aufträge, für die keine separate Entschädigung eingeräumt ist. Bei Mittelschullehrpersonen gilt diese Bestimmung analog unter Berücksichtigung der Jahresarbeitszeit.

5. § 43 Absatz 2 lautet neu:

Besoldung von Stellvertretern und Stellvertreterinnen ²Ist die Anstellung für weniger als einen Monat eingegangen worden, beträgt bei Stellvertretungen an Berufsschulen die Entschädigung unter Einbezug der Familienzulage pro gehaltene Lektion, ansonsten im Wochenlohn. Der Wochenlohn richtet sich nach dem Lektionenlohn. Bei Stellvertretungen an Mittelschulen richtet sich die Entschädigung nach den Stunden gemäss Pensenplan.

6. § 44a wird eingefügt:

Entschädigung für Praxislehrpersonen § 44a. Die Entschädigung von Lehrpersonen, welche Studierende während eines Praktikums betreuen, wird vom Departement festgelegt.

7. § 52 Absätze 1 und 3 lauten neu:

Anhörungsverfahren ¹Bei einer ungenügenden Beurteilung kann die Lehrperson innert zehn Tagen das Gespräch mit einem Ausschuss der Berufsschulkommision respektive eines Ausschusses verlangen, der sich aus je zwei Vertretern des Verbandes Bildung Thurgau und der Schulleitungen der Mittelschulen zusammensetzt. Der Ausschuss wird vom Departement für jedes Verfahren neu ernannt.

³Er erlässt eine schriftliche Empfehlung zu Händen des Rektors oder der Rektorin, die auch der Lehrperson mitgeteilt wird. Der Rektor oder die Rektorin entscheidet abschliessend.

8. § 56 Absätze 1 und 3 lauten neu:

Pflichtlektionenzahl
Richtpensen und
Pauschalen Mittel-
schullehrpersonen

§ 56. ¹Die Richtpensen pro Semester und Lektion zu 45 Minuten führen zu folgenden Pauschalen in Stunden:

1. 37.2 Stunden bei einem Richtpensum von 23 Lektionen für Deutsch, Alte Sprachen, moderne Fremdsprachen, Mathematik, naturwissenschaftliche sowie geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer, Religion, Lebenskunde, Informatik, Allgemeine Didaktik, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer ohne Anteil Instrumentalunterricht;
2. 32.9 Stunden bei einem Richtpensum von 26 Lektionen für Sport, Bildnerisches Gestalten, Gestaltungslehre, Textiles und Nichttextiles Werken, Musik, Chor, Orchester, Rhythmik, Musik im Klassenunterricht, Bürokommunikation, Schreiben;
3. 30.5 Stunden bei einem Richtpensum von 28 Lektionen für Instrumentalunterricht an der Pädagogischen Maturitätsschule;
4. 29.5 Stunden bei einem Richtpensum von 29 Lektionen für Instrumentalunterricht an den übrigen Mittelschulen, für Hauswirtschaft und Bürotechnik.

³Für andere Unterrichtsbereiche legt der Rektor oder die Rektorin die Pauschale Pflichtstundenzahl fest. Für Unterricht, der nicht in Lektionen gehalten wird, legt das Departement ein in einer Richtlinie die Pauschalen fest.

9. § 58a wird eingefügt:

Jahresarbeitszeit
Mittelschullehrper-
sonen

¹Für Lehrpersonen an den Mittelschulen beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % die Jahresarbeitszeit netto 1910 Stunden. Als Richtwerte sind davon 90 % für das Berufsfeld Unterricht und je 5 % für die Berufsfelder Weiterbildung und Schule aufzuwenden. Ausgangspunkt bilden die Anzahl Lektionen der Richtpensen, welche in Arbeitszeit pro Jahr umgerechnet werden.

²Von diesen Richtwerten kann abgewichen werden. Im Berufsfeld Unterricht sind jedoch in der Regel mindestens 40 %, höchstens 95 % der Jahresarbeitszeit zu leisten. Besondere Aufgaben wie Mitarbeit bei der Durchführung von Aufnahme- und Schlussprüfungen sind ebenfalls anzurechnen. Abzuziehen sind besondere Ausfälle wie Sonderwochen. Das Departement setzt Pauschalen für die besonderen Aufgaben und Ausfälle fest. Die Verteilung wird jährlich in Absprache mit der Lehrperson durch den Rektor oder die Rektorin in einem Pensenplan festgelegt.

³Lehrpersonen mit Klassenlehrerfunktion werden jährlich als Richtwert 75 Stunden angerechnet.

⁴Eine Zeiterfassung erfolgt nur befristet und auf Anordnung der Schulleitung oder auf Verlangen einer Lehrperson. Aus der Zeiterfassung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

10. § 61 Absatz 1 lautet neu, Absatz 1bis wird eingefügt:

Abweichung vom
Pensum

¹Lehrpersonen **Berufsschullehrpersonen** mit einem Pensum ab 50 % können verpflichtet werden, bis zu vier Lektionen pro Woche mehr oder weniger als im Anstellungsentscheid vorgesehen zu erteilen, bei einem Pensum unter 50 % beträgt der Umfang zwei Lektionen.

^{1bis}**Mittelschullehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad ab 50 % können verpflichtet werden, 15 % mehr oder weniger als im Anstellungsentscheid vorgesehen zu arbeiten, bei einem Beschäftigungsgrad unter 50 % beträgt der Umfang 8 %. Die übrigen Bestimmungen zum abweichenden Pensum werden analog in Stunden gemäss Jahresarbeitszeit berechnet.**

11. § 62 lautet neu:

Anrechnung für
leitende Funktionen

§ 62. Für leitende Funktionen wird einer **Berufsschul-Hauptlehrperson** eine vom Departement zu bestimmende Anzahl von Wochenlektionen an ihr Pflichtpensum angerechnet. **Bei Mittelschul-Hauptlehrpersonen erfolgt die Anrechnung nach der Pauschale gemäss § 56 Absatz 1.**

12. § 63 Absätze 1 und 2 lauten neu:

Zusatzleistungen

¹Für schulische Aufträge, die mit einer erheblichen zeitlichen Zusatzbelastung verbunden sind, kann das Departement **bei den Berufsschullehrpersonen** eine Pensuentlastung von einer bis vier Wochenlektionen bewilligen, **bei Mittelschullehrpersonen eine Anrechnung von bis zu 150 Stunden**. Für Schulen mit Lektionenpool gewährt der Rektor oder die Rektorin die Entlastung aus diesem.

²Für Aufträge von übergeordnetem schulischem Interesse, die mit einer erheblichen zeitlichen Zusatzbelastung verbunden sind, kann das Departement **bei Berufsschullehrpersonen eine Pensuentlastung, bei den Mittelschullehrpersonen eine Anrechnung** bewilligen.

II. Diese Verordnung tritt auf den in Kraft.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber